



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

pCH-3015 Bern, ASTRA

An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: M491-1280/Hus
Sachbearbeiter/in: Stefan Huonder
Bern, 16. Dezember 2013

Weisungen betreffend Kinderrückhaltevorrichtungen gemäss ECE-Reglement Nr. 129

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

In der Beilage stellen wir Ihnen die Weisungen betreffend Kinderrückhaltevorrichtungen gemäss ECE-Reglement Nr. 129 zu. Damit wird ab 1. Januar 2014 ermöglicht, dass Kindersitze nach neuem ECE-Reglement Nr. 129 auch in der Schweiz verwendet werden können.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

Werner Jeger
Vizedirektor

Beilage:
Weisungen betreffend ECE-Reglement Nr. 129 für ISOFIX Kinderrückhaltevorrichtungen

Dieses Schreiben geht zur Kenntnisnahme auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Stefan Huonder
Postadresse: 3003 Bern
Standortadresse: Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 31 323 43 13, Fax +41 31 323 43 21
stefan.huonder@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch



3003 Bern, 16. Dezember 2013

Weisungen betreffend Kinderrückhaltevorrichtungen gemäss ECE-Reglement Nr. 129

Gestützt auf Artikel 220 Absatz 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995 erlassen wir hiermit folgende

Weisungen:

Ausgangslage und Gegenstand der Weisung

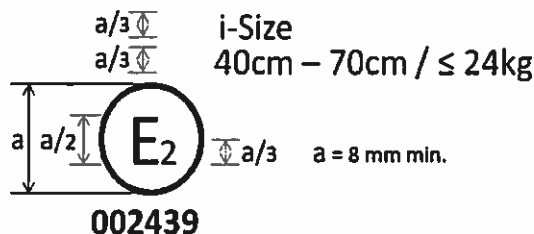
In Artikel 3a Absatz 4 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) ist derzeit geregelt, wann und welche Kinderrückhaltevorrichtungen in der Schweiz zu verwenden sind. Es dürfen demnach ausschliesslich Kinderrückhaltevorrichtungen verwendet werden, die dem ECE-Reglement Nr. 44 (Änderungsserie 03 und 04) entsprechen und danach gekennzeichnet sind. In der Zwischenzeit wurde ein zusätzliches ECE-Reglement Nr. 129 erlassen, welches neue Erkenntnisse in Bezug auf das sichere Mitführen von Kindern in Motorfahrzeugen enthält.

Bis eine entsprechende Verordnungsrevision vollzogen ist, wird das ECE-Reglement Nr. 129 mit den vorliegenden Weisungen dem im Anhang 2 der VTS enthaltenen ECE-Reglement Nr. 44 gleichgestellt. Damit können neben Kinderrückhaltevorrichtungen, die dem ECE-Reglement Nr. 44 entsprechen, auch solche verwendet werden, die nach dem ECE-Reglement Nr. 129 geprüft wurden.

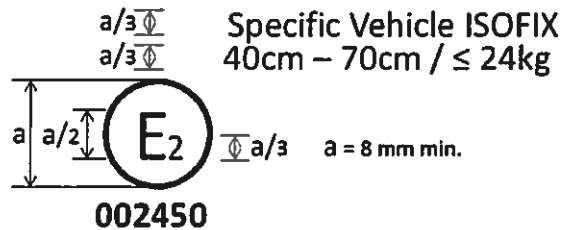
Zulassung von Kinderrückhaltevorrichtungen gemäss ECE-Reglement Nr. 129

Zulässig sind Kinderrückhaltevorrichtungen, die folgende Genehmigungszeichen tragen:

Genehmigungszeichen (i-size)



Genehmigungszeichen (Specific Vehicle)



Unterscheidungsmerkmale gegenüber der Kennzeichnung nach ECE-Reglement Nr. 44

Die Angabe der Körpergrösse (x-y cm) erfolgt einzig bei Rückhaltevorrichtungen, die gemäss dem ECE-Reglement Nr. 129 geprüft wurden. Zudem beginnt die mehrziffrige Nummer auf dem Genehmigungszeichen stets mit 00 (Bsp. 002450), während sie auf dem Genehmigungszeichen gemäss ECE-Reglement Nr. 44 mit 03 oder 04 beginnt.

Verwendungsregeln für Kinderrückhaltevorrichtungen gemäss ECE-Reglement Nr. 129

- Rückhaltevorrichtungen für Kinder bis zu einem Alter von 15 Monaten sind rückwärtsgerichtet anzubringen.
- Massgebend für die Verwendung der Kinderrückhaltevorrichtungen ist neu die Körpergrösse (cm).
- Die als i-Size genehmigten Kinderrückhaltevorrichtungen passen in die ISOFIX-Halterungen von jedem als i-Size gekennzeichneten Motorfahrzeug.

Inkrafttreten

Diese Weisungen treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

Rudolf Dieterle
Direktor